

33/SN-259/ME von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.687/7-V/6/89

An das

Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	83 - GE/90p
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt:	23. Jan. 1990

W. Hoff
J. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Novelle zum Schulorganisationsgesetz, Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer
Novelle zum Schulorganisationsgesetz.

11. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.687/7-V/6/89

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

12.690/20-III/2/89
12. Oktober 1989

Betrifft: Novelle zum Schulorganisationsgesetz, Stellungnahme

Zu dem mit der o.z. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. EG-Konformitätsprüfung:

Im Sinne eines Beschlusses der Bundesregierung vom 10. Oktober 1989 (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/5/89) wäre vom do. Bundesministerium zu prüfen, ob auf den von den vorliegenden Novellenentwürfen betroffenen Gebieten Regelungen der Europäischen Gemeinschaften bestehen oder sich in Ausarbeitung befinden und inwieweit Kompatibilität oder Widerspruch zwischen ihnen und den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften gegeben ist. Das Ergebnis der Konformitätsprüfung wäre im Vorblatt unter der Überschrift "Konformität mit EG-Recht" in Kurzform mitzuteilen und in ausführlicherer Form in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufzunehmen.

- 2 -

2. Zum Begriff "ganztägige Schulformen":

Auf die Einführung des Begriffes "ganztägige Schulformen" sollte verzichtet werden. Der Begriff "Schulformen" sollte weiterhin, wie in § 36ff SchOG, nur zur Kennzeichnung von Unterschieden im Lehrplan verwendet werden. Auch sprachlich erscheint es nicht konsequent, gewisse Schulen als "Schulformen" zu bezeichnen, wie dies der Entwurf für § 8 lit.i SchOG vorsieht. Stattdessen bietet sich der Begriff "ganztägige Schulen" an, zumal ja der Entwurf auch von "ganztägigen Volksschulen", "ganztägigen Hauptschulen", "ganztägigen Sonderschulen" und "ganztägigen Unterstufen" und nicht von "ganztägigen Volksschulformen" usw. spricht.

3. Textgegenüberstellung:

Dem Novellenentwurf wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 2 SchOG):

Im letzten Satz der vorgesehenen Bestimmung wird es in Übereinstimmung mit den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften statt "Erziehungsberechtigten" richtig "Unterhaltspflichtigen" zu heißen haben, da es sich nicht um eine Frage der Erziehung, sondern um eine Frage der Kosten des Unterhaltes handelt. Im Klammersausdruck des ersten Satzes wird "§ 8 Abs. 2 lit.a" in "§ 8 lit.i sublit.aa" richtigzustellen sein.

Unklar und determinierungsbedürftig bleibt jedoch, wann Leistungen auf Rechnung des Schülers und wann sie auf Rechnung des Schulerhalters zu erbringen sind.

Zu Art. I Z 19 (§ 83 Abs. 2 SchOG) und Z 22 (§ 131d Abs. 4 SchOG):

- 3 -

Der vage Begriff "einschlägig" sollte durch eine konkretere Umschreibung, die etwa auf die Gleichwertigkeit der Diplomprüfung mit der ansonsten erforderlichen Reifeprüfung abstellen könnte, ersetzt werden.

Zu Art. I Z 23 (§ 133 Abs. 1 SchOG):

Zu Beginn dieser Bestimmung sollte es "mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes" heißen.

Zu Art. II und III:

Beide Regelungen wären aus legistischen Gründen nicht als gesonderte Teile der Novelle vorzusehen, sondern in den Text des Schulorganisationsgesetzes selbst zu integrieren beziehungsweise in jenen des Privatschulgesetzes.

Zu den Erläuterungen:

Da nicht auszuschließen ist, daß ein höherer Prozentsatz der Schüler von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen wird, wären auf Seite 3 der Erläuterungen auch für andere Fälle Kostenberechnungen vorzulegen.

Auf Seite 4 der Erläuterungen wäre darauf hinzuweisen, daß Art. IV Abs. 1 Z 1 gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG nur mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Die Stellungnahmen zu den übrigen mit der gleichen Versendungsnote übermittelten Entwürfen ergehen gesondert.

11. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

